

man es zu Werck zu richten befugt, mit Publicirung angeregtes Mandati fürangedeutem und einhellig gemachtem Schluß gebührliehen nachgelebet und nachgegangen seye? und nach gehaltenen Nachfrage so vil befunden, daß fast von allen Ständen, oder doch dem mehrern Theil derselben ein Genügen geschehen, so verbleibet es auch dabey nicht unbillig; diejenige aber, welche aus vorgefallenen Verhinderungen solches bishero zu publiciren verhindert worden, sollen Krafft dises aufs ehest, daß es zu geschehen möglichem, damit nochmalts zu verfahren, daselbe anzuschlagen schuldig seyn, auf daß, was einmahl geschlossen und approbiret, auch den andern benachbarten und correspondirenden Craysen communiciret, vollstreckt werden möge.

und an den
Rath zu Erfurt.

von Valva-

tion der Fünfer und Zehner.

§. 3. Inmaßen dann auch erinnert und vor nothwendig erachtet worden, daß von den Ständen dises Crayses dem Rath zu Erfurt ein gedrucktes Mandat neben einem Schreiben zugeschicket und an sie begehret werde, daß demselben nicht allein vor ihre Person sie sich accommodiren, sondern auch den Ihrigen dawider zu handeln nicht verstaten sollen.

§. 4. Wann aber gleichwohl bey jedem Punct die Publication des Münz-Mandats betreffende erinnert worden, daß, wann es allenthalben dabey verbleiben und die Zehner und Fünfer gänzlichen abgeschafft und künfftig in disem Crays nicht mehr genommen werden sollten, daß es große Zerrüttungen und Ungleichheit wegen der benachbarten Königreich und Landen, die solch Münz-Mandat nicht bindet und sich dahin nichts desto weniger diser Münz-Sorten gebrauchen, verursachen, auch der arme Bauersmann schwerlich fortkommen und die Herrschafft die gehörigen Schutz, Steuer, Zins und anders, weil jezund nichts gängers und gebers, als bemeldte Fünfer und Zehner seyn, würde entrichten und erlegen können, auch Bericht einkommen, daß ein fürnehmer Stand dises Crayses allbereit auf angeregte Sorten, durch sonderbare ausgangene Mandata einen gewissen Valorem gesezet, daher denn vermuthlichen, daß demselbigen andere Stände mehr nachfolgen möchten. Ob man nun wohl zwar ungerne von dem einmahl beschlossenen, approbirten, allbereit publicirten und andern Reichs-Ständen communicirten Abschiede, so vil disen Puncten betrifft, zu weichen gemeinet, dieweil aber, wie jezso angedeutet, der Fünfer und Zehner halben es sich nicht wohl anders wird thun lassen, solche auch so bald nicht, vil weniger gänzlichen, abgeschafft werden können: Als sollen dieselbigen durch die Münz-Meister und Guardianen valviret, ihnen nach dem Anschläge des jezso erhöheten Thalers ein gewisser Werth gesezet und, was

was